

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr
2. Zweck und Aufgaben des Vereins
3. Gemeinnützigkeit
4. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
5. Mitgliedsbeiträge
6. Organe des Vereins
7. Vorstand
8. Mitgliederversammlung
9. Datenschutz

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen Förderverein Carl-Thiem-Klinikum Cottbus e.V.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

2.2. Aufgaben

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere

- 2.2.1. durch Vergabe von Preisen und Stipendien, die der Förderung des Medizinischen Nachwuchses sowie der Verbesserung der Lehre bzw. Ausbildung dienlich sind
 - 2.2.2. durch Förderung der Aus- und Fortbildung im medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Bereich; wie zum Beispiel die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen oder die Finanzierung der Teilnahme an Qualifikationsmaßnahmen, Kongressen und dergleichen.
 - 2.2.3. durch das Sammeln, Beschaffen und zur Verfügung stellen von Mitteln an das Klinikum zur Durchführung insbesondere folgender Maßnahmen:
 - Förderung des Gesundheitswesens u.a. im Bereich seltener Erkrankungen,
 - Förderung und Verbesserung der Versorgung und Behandlung von Patienten u.a. im Bereich seltener Erkrankungen,
 - durch Maßnahmen zur Genesung und Linderung von Beschwerden, wie Aufklärung und Betreuung von Patienten, Darstellung von Krankheitsursachen, deren Behandlungsmethoden und die Mitwirkungsmöglichkeiten der Patienten,
 - 2.2.4. Verbesserung der Gesundheitsvorsorge durch Aktivitäten zur gesundheitlichen Aufklärung und Unterrichtung; die Maßnahmen können als Vorträge, Seminare, durch Veröffentlichungen in Bild und Ton oder durch andere geeignete Wege durchgeführt werden.
- 2.3. Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und übt keine politische Tätigkeit aus.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 3.2.1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
 - 3.2.2. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss

kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- 3.2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist mittels formlosen, schriftlichen Antrags an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- 4.2. Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen; er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand drei Monate vor dem Austrittstermin vorliegen.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet zudem durch Tod, Ausschluss oder Austritt, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 4.4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss muss mit 3/4 Mehrheit gefasst werden. Der beabsichtigte Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe mindestens 1 Monat vor der Beschlussfassung mitzuteilen. Der Termin zur Beschlussfassung ist dem Mitglied bekannt zu geben. Das Mitglied kann schriftlich zu dem gegen ihn vorgebachten Ausschließungsgrund Stellung nehmen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
- 4.5. Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung besteht nicht.

5. Mitgliedsbeiträge

- 5.1. Die Mitglieder leisten die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zur Förderung der Vereinstätigkeit. Freistellungen bestimmter Personen/-gruppen mit sachlichem Grund sind zulässig.
- 5.2. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ist fällig bis zum 30. Januar des Geschäftsjahres, bargeldlos zahlbar auf das Konto des Vereins ohne weitere Rechnungslegung.
- 5.3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Mitgliedsbeitrag

6. Organe des Vereins

- 6.1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand.



7. Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus fünf oder sieben Vereinsmitgliedern. Das sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister und mindestens ein oder drei Beisitzer. Die Zahl der zu wählenden Beisitzer wird in der jeweiligen Mitgliederversammlung vor der Wahl durch Abstimmung per Handzeichen mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- 7.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag durch die Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Vorstandsmitglieder dürfen nur natürliche Personen sein. Der Vorsitzende und die Funktionsträger werden durch den Vorstand gewählt.
- 7.3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet er nach nochmaliger Abstimmung. Wird wieder keine Mehrheit erreicht, entscheidet die Stimme des 1., in dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- 7.4. Dem Vorstand obliegen die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Geschäftsleitung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, deren Leitung dem 1., in dessen Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden obliegt.
- 7.5. Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Dabei ist das Handeln von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich, aber auch ausreichend. Der Vorstand muss bei Eingehen von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken.
- 7.6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der übrige Vorstand berechtigt, den Nachfolger für die restliche Amtszeit zu berufen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Mitgliederversammlung noch keine Nachfolger wählen kann. Es ist zulässig, dass ein frei gewordenes Amt mit einem anderen vereinigt wird.
- 7.7. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Zeichnungsberechtigt für alle geschäftlichen Belange sind zwei der o.g. Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- 7.8. Der Vorstand regelt die Verwendung des Vereinsvermögens, das im Sinne des Vereins der Förderung der Carl – Thiem – Klinikum Cottbus gGmbH zu Gute kommen soll.
- 7.9. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Eine Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, schriftlich einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Ort, Datum und Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung

- eingeladen worden ist. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt.
- 8.2. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten und in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen. Beschlüsse können wirksam nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
 - 8.3. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, eine Stimmenabgabe ist in schriftlicher Form möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von 75 % der Anwesenden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.
 - 8.4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
 - 8.5. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer, nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden sowie Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters entgegen. Sie beschließt über die Entlastung und gegebenenfalls über die Neuwahl des Vorstandes.
 - 8.6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei besonderem Vereinsinteresse einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
 - 8.7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Verfasser zu unterzeichnen ist. Es soll insbesondere enthalten:
 - 8.8. Zahl der anwesenden Mitglieder
 - 8.9. die Abstimmungsergebnisse
 - 8.10. Förderanträge und die dazugehörigen Beschlüsse (im Wortlaut) mit Namen der Antragsteller. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschriften der Mitgliederversammlungen einzusehen
 - 8.11. Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollanten / einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

9. Datenschutz

- 9.1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Ein E-Mail- Verteiler wird durch den Vorstand angelegt und verwaltet, um den Informationsaustausch mit den Mitgliedern zu gewähren. Wer dem widerspricht, muss dies schriftlich dem Vorstand anzeigen.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 20.08..2020 von der Mitgliederversammlung des Vereines beschlossen worden.

Cottbus, 20.08.2020